

03.01.90

G - A

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Zehnte Verordnung zur Änderung der Wein-Verordnung

A. Zielsetzung

Die Wein-Verordnung muß geändert werden, damit im Ausland hergestellte weinhaltige Getränke, die im Ursprungsland unter Verwendung von in der Europäischen Gemeinschaft zulässigen Farbstoffen rechtmäßig hergestellt und in Verkehr gebracht werden, ins Inland verbracht und in Verkehr gebracht werden dürfen.

B. Lösung

Die Farbstoffe Tartrazin, Azorubin und Cochenillerot werden für die genannten weinhaltigen Getränke unter der Bedingung zugelassen, daß sie in der Etikettierung kenntlich gemacht werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Änderung der Verordnung keine zusätzlichen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

03.01.90

G - A

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Zehnte Verordnung zur Änderung der Wein-Verordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (44) - 731 09 - We 73/89

Bonn, den 3. Januar 1990

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Jugend,
Familie, Frauen und Gesundheit zu erlassende

Zehnte Verordnung zur Änderung der
Wein-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung



Straßmeir

Zehnte Verordnung
zur Änderung der Wein-Verordnung
Vom....

Auf Grund des § 32 Abs. 3, Satz 2 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196), eingefügt durch das Gesetz vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1124) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

Artikel 1

§ 2 der Wein-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1983 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch die Verordnung vom..... (BGBl. I S....), wird folgender Absatz 8 angefügt:

"(8) Für ausländische weinhaltige Getränke, die nach den Rechtsvorschriften des Herstellungslandes die Farbstoffe Tartrazin (E 120), Azorubin (E 122) oder Cochenillrot A (Ponceau 4 R - E 124) enthalten dürfen, werden diese Farbstoffe zugelassen, sofern sie in der Etikettierung in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung durch die deutlich sichtbare und leicht lesbare Angabe "mit Farbstoff", gefolgt von ihrer Bezeichnung oder ihrer E-Nummer kenntlich gemacht werden."

21/90

- 2 -

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 74 des Weingesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den ...

Der Bundesminister
für
Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

- 4 -

Begründung

Artikel 1

Das Recht der weinhaltigen Getränke im Sinne des § 29 des Weingesetzes ist in der Europäischen Gemeinschaft noch nicht harmonisiert worden. Das insoweit weiterhin geltende deutsche Recht verbietet in § 30 Abs. 3 Satz 1 und 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 3 des Weingesetzes grundsätzlich die Verwendung von Farbstoffen bei der Herstellung weinhaltiger Getränke.

Italienische weinhaltige Getränke, die nach dortigem Recht unter Verwendung der Farbstoffe Tartrazin (E 102), Azorubin (E 122) und Cochenillerot A (Ponceau 4 R - E 124) gefärbt werden dürfen, sind daher nach § 52 Abs. 1 des Weingesetzes in der Bundesrepublik Deutschland nicht verkehrsfähig und dürfen auch nicht ins Inland verbracht werden.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften stellt ein Verkehrsverbot für Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellt und in Verkehr gebracht werden dürfen, eine nach Artikel 30 EWG-Vertrag verbotene Maßnahme gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung dar. Sie müssen daher zum Verkehr zugelassen werden, wenn das Verkehrsverbot nicht nach Artikel 36 EWG-Vertrag gerechtfertigt ist, um zwingenden Erfordernissen u.a. des Gesundheits- und Verbraucherschutzes oder der Lauterkeit des Handelsverkehrs gerecht zu werden.

Rechtfertigungsgründe dieser Art sind für ein Verbot der genannten Farbstoffe nicht ersichtlich. Insbesondere bestehen nach der Stellungnahme des Bundesgesundheitsamts keine gesundheitlichen Bedenken gegen eine Zulassung als Zusatz zu weinhaltigen Getränken. Gründe des vorbeugenden Gesundheitsschutzes können nach der Rechtsprechung des EuGH (vgl. insbesondere das Urteil vom 12. März 1987 in der Rechtssache 178/84 - Reinheitsgebot für Bier) als Rechtfertigungsgrund nach Artikel 36 EWG-Vertrag nicht angeführt werden.

21/90

- 4 -

Wegen der angeführten Vorschriften des Weingesetzes, die einem Inverkehrbringen der mit den drei Farbstoffen hergestellten italienischen weinhaltigen Getränke im Wege stehen, hat daher die EWG-Kommission mit Schreiben vom 22. September 1989 das Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 169 EWG-Vertrag gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet. Die mit dieser Verordnung vorgesehene Zulassung der Farbstoffe soll die Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens ermöglichen und eine sonst zu erwartende Verurteilung der Bundesrepublik Deutschland durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften vermeiden.

Da für weinhaltige Getränke bisher kein Verzeichnis der Zutaten vorgeschrieben ist, wird die erforderliche Unterrichtung des Verbrauchers über die verwendeten Farbstoffe durch eine Verpflichtung zu Ihrer Kenntlichmachung in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung gewährleistet.

Die Regelung stützt sich auf die zu diesem Zweck durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Weingesetzes neu eingefügte Ermächtigung des § 32 Abs. 3 Satz 2.

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Änderung der Verordnung keine zusätzlichen Kosten.

Die Zulassung der drei Farbstoffe für im Ausland hergestellte Erzeugnisse wird zwar die Einfuhr- und Verkehrsfähigkeit der schon bisher mit ihnen gefärbten weinhaltigen Getränke herbeiführen, sich jedoch nicht auf ihren Preis auswirken. Da die Zulassung nur für im Ausland hergestellte Erzeugnisse erfolgt, bleiben die Herstellungskosten für inländische weinhaltige Getränke ebenfalls unberührt. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveaue, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 3

Die Vorschrift legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens auf den Tag nach der Verkündung der Verordnung fest.

Beschluß
des Bundesrates

zur

Zehnten Verordnung zur Änderung der Wein-Verordnung

/ Der Bundesrat hat in seiner 609. Sitzung am 16. Februar 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n

der

Zehnten Verordnung zur Änderung der Wein-Verordnung

1. Zu Art. 1 (§ 2 Abs. 8)

In § 2 Abs. 8 sind die Worte "Tartrazin (E 120)," zu streichen.

Begründung:

Der Farbstoff Tartrazin darf für ausländische weinhaltige Getränke nicht zugelassen werden, weil er gesundheitlich bedenklich ist. Es liegen klinische Befunde vor, daß der Lebensmittelfarbstoff Tartrazin bei entsprechend disponierten Personen bereits bei geringer Aufnahmemenge zu Unverträglichkeitsreaktionen (z.B. Nesselsucht, Rötungen, Ödeme, Migräneanfälle, Durchfall) geführt hat.

21/90B

2. Zu Art. 1 (§ 28 -neu-) und Art. 3

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 1

Die Wein-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1983 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch die Verordnung vom (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender Absatz 8 angefügt:

"(8) Für ausländische weinhaltige Getränke, weiter wie Regierungsvorlage mit der Maßgabe der Änderung in Ziffer 1 des Beschlusses".

2. Folgender § 28 wird angefügt:

"§ 28

Übergangsvorschrift

Abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 1 dürfen Qualitätsweine der bestimmten Anbaugebiete Nahe, Rheinhessen, Rheinpfalz und Rheingau, die bis zum 31. August 1990 hergestellt sind, noch als Liebfrauenmilch (Liebfraumilch) bezeichnet werden, wenn sie überwiegend aus Trauben der Rebsorten Riesling, Silvaner, Müller-Thurgau oder Kerner hergestellt sind und im übrigen den Anforderungen des § 8 Abs. 1 entsprechen."

Als Folge

ist Artikel 3 wie folgt zu fassen:

"Artikel 3

Artikel 1 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom (Datum des Inkrafttretens der Neunten Verordnung zur Änderung der Wein-Verordnung) in Kraft; im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft."

Begründung:

Durch die Neunte Verordnung zur Änderung der Weinverordnung ist der Anteil der Grundrebsorten bei Liebfraumilch-Weinen auf 70 v.H. festgesetzt worden. Die Übergangsregelung ist geboten, um den Herstellern von derartigen Weinen, die bis zum Inkrafttreten der Neunten Verordnung zur Änderung der Wein-Verordnung nach den bis dahin geltenden Vorschriften mit der Herstellung begonnen haben, das Inverkehrbringen dieser Erzeugnisse zu ermöglichen.